



Verwaltung: Hauptstrasse 20  
 Postfach 148  
 4542 Luterbach SO  
 Gemeindepräsident  
 Michael Ochsenbein

Telefon 032 681 32 62  
 Fax 032 681 32 60  
 E-mail: gemeinde@luterbach.ch  
 Telefon 032 681 32 64  
 michael.ochsenbein@luterbach.ch

Volkswirtschaftsdepartement  
 Amt für Gemeinden  
 Prisongasse 1  
 4502 Solothurn

Luterbach, 29. April 2014

## Vernehmlassung der Einwohnergemeinde Luterbach zu HRM2

Die Einwohnergemeinde Luterbach lässt sich bezüglich HRM2 folgendermassen vernehmen:

### Grundsatz:

Aus eigener Erfahrung wissen wir, wie wichtig es ist, dass Gemeinden ihre Projekte nach dem Prinzip „Eigenfinanzierung“ planen. Eine Abkehr davon und eine Hinwendung zum Prinzip „Fremdfinanzierung“ ist zwar kurzfristig verlockend, aber mittel- bis langfristig eine finanzielle Falle. Der Spielraum der Gemeinden würde – wenn man HRM2 in der vorliegenden Form einführt – einige Jahre grösser werden, dann aber wird sich die finanzielle Schlinge gnadenlos zuziehen. Wenn wir eines aus den Erfahrungen von Griechenland und Irland lernen, dann das: Wir dürfen die Öffentliche Hand nicht in die Schuldenwirtschaft führen. Dies ist die absolute Stärke von HRM1 und muss zwingend auch die oberste Prämisse sein von HRM2!

### Zum Fragenkatalog:

### Vernehmlassung Einführung Harmonisiertes Rechnungslegungsmodell (HRM2) bei den solothurnischen Einwohnergemeinden, Änderung des Gemeindegesetzes

Frage	Zustimmung	Zustimmung mit Vorbehalt	Ablehnung	Keine Äusserung
-------	------------	--------------------------	-----------	-----------------

Bitte zutreffendes ankreuzen!

1. Grundsätzliches (vgl. Botschaft, Ziffer 1.1) Begrüssen Sie die Reform des bisherigen Rechnungsmodells und die Einführung des harmonisierten Rechnungslegungsmodells (HRM2) aufgrund der genannten Gründe?			x	
<p>Nicht in der vorliegenden Form. In den Ausführungen wird darauf hingewiesen, dass HRM2 die Stärken von HRM1 übernehmen soll, aber genau das geschieht nicht. HRM1 fordert einen hohen Selbstfinanzierungsgrad und verlangt eine Entschuldung. Zwei Punkte, welche öffentlich rechtlichen Institutionen zwingend vorgeschrieben sein müssen. HRM2 kehrt sich davon ab und ist aus diesem Grund entweder anzupassen oder abzulehnen.                      Zudem wird HRM2 in der vorliegenden Form mittel- bis langfristig den Handlungsspielraum der Gemeinden weiter einengen. Grössere Anpassungen am vorliegenden Vorschlag sind nötig.</p>				

<p>2. <b>Aufbau und Struktur</b> (vgl. Botschaft, Ziffer 2.1.1) Wie beurteilen Sie die gesetzlichen Regelungen zu den Reformelementen "Bilanz", "Erfolgsrechnung", "Investitionsrechnung", "Geldflussrechnung" und "Anhang" nach §§ 148 – 150 des Gesetzesentwurfs?</p>	x			
Keine Bemerkungen				

<p>3. <b>Lineare Abschreibungen / Anlagebuchhaltung</b> (vgl. Botschaft, Ziffern 2.1.2 und 5) Wie beurteilen Sie die Regelung zur Einführung der Abschreibungen nach der betriebswirtschaftlichen Nutzungsdauer nach § 154 Abs. 1 des Gesetzesentwurfs und die damit verbundene Führung einer Anlagebuchhaltung?</p>			x	
<p>Das ist ein Killerkriterium für oder gegen HRMz. Die lineare Abschreibung ist abzulehnen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Wie die Beispiele der jüngsten Vergangenheit zeigen (Irland, Griechenland, Portugal), ist das grösste Problem von Verwaltungskörperschaften die Verschuldung. HRM<sub>1</sub> zwingt die Gemeinden, schnell abzuschreiben und verunmöglicht so gleichzeitig, dass eine Generation über ihren Verhältnissen leben kann. Das ist vernünftig so und muss zwingend beibehalten werden.</li> <li>- Mit der linearen Abschreibung stösst man eine gefährliche Tür auf, welche die Gemeinden in immer grössere Schuldenwirtschaft treiben kann. Es gibt keinen Grund, warum man dieses Risiko in Kauf nehmen sollte.</li> <li>- Der Handlungsspielraum der Gemeinderäte wird mit der linearen Abschreibung auf die Dauer noch kleiner, als er heute schon ist. Die degressive Abschreibung bewirkt, dass diejenige Generation, welche einen Entscheid gefällt hat, auch die Konsequenzen daraus zu tragen hat. Mit der linearen Abschreibung hingegen verlagert sich das Ausbaden der Konsequenzen in die Zukunft. Eine gefährliche Spirale beginnt da zu drehen!</li> </ul> <p>⇒ Die lineare Abschreibung ist ein gefährlicher Irrweg und unbedingt abzulehnen!</p>				

Frage	Zustimmung	Zustimmung mit Vorbehalt	Ablehnung	Keine Äusserung
-------	------------	--------------------------	-----------	-----------------

Bitte zutreffendes ankreuzen!

<p>4. <b>Bewertung Finanzvermögen und Neubewertungsreserve</b> (vgl. Botschaft, Ziffern 2.1.3 und 5) Wie beurteilen Sie die Bestimmungen zu der Bewertung des Finanzvermögens sowie der Behandlung der Neubewertungsreserve nach §§ 153, 153<sup>bis</sup> und 217<sup>quater</sup> des Gesetzesentwurfs?</p>	x			
<p>Diese Lösung lässt Spielraum in Bezug der Aufwertungsbeiträge im Rahmen der Neubewertung zu. Allerdings sind wir auch etwas skeptisch, welche Auswirkungen das tatsächlich auf die Einwohnergemeinden haben wird.</p>				

<p>5. <b>Bewertung Verwaltungsvermögen und Abschreibungen</b> (vgl. Botschaft, Ziffern 2.1.3 und 5) Wie beurteilen Sie die Regelungen zur Bewertung des Verwaltungsvermögens und deren Abschreibungen nach Anlagekategorie und Nutzungsdauer nach § 154 des Gesetzesentwurfs?</p>	Bewertung		Abschreibung	
<p>Mit den Bewertungen des Verwaltungsvermögens sind wir einverstanden.</p> <p>Bei den Abschreibungen verweisen wir auf unsere Antwort zur Frage 3. Lineare Abschreibungen sind abzulehnen, die degressive Abschreibung unbedingt beizubehalten.</p>				

<p>6. Haushaltsführung / Finanzielle Steuerung (vgl. Botschaft, Ziffern 2.1.7 und 5) Wie beurteilen Sie die Regelung zum Instrument der Schuldenbegrenzung nach § 136 Abs. 3 des Gesetzesentwurfs?</p>	x			
<p>Gegen eine Schuldenbremse ist grundsätzlich nichts einzuwenden. Allerdings ist die Schuldenbremse hier lediglich ein Versuch, die Untauglichkeit der linearen Abschreibung zu kaschieren. Wir können nur wiederholen, dass auf die lineare Abschreibung verzichtet werden muss. Gegen eine zusätzliche Schuldenbremse (in der degressiven Abschreibung) ist nichts einzuwenden.</p>				

<p>7. Behandlung bisherigen Verwaltungsvermögens (vgl. Botschaft, Ziffern 2.1.7 und 5) Wie beurteilen Sie die Regelung zu Behandlung des bisherigen Verwaltungsvermögens, die sogenannte "Härtefallregelung" nach § 217<sup>quinquies</sup> des Gesetzesentwurfs?</p>	x			
<p>Kein Kommentar</p>				

<p>8. Weitere Bemerkungen und Ergänzungen</p> <p>- Es werden keine Anmerkungen gemacht, welche Kosten den Gemeinden bei der Umstellung von HRM<sub>1</sub> auf HRM<sub>2</sub> entstehen.</p>
---

Für die Einwohnergemeinde Luterbach



Michael Ochsenbein  
Gemeindepräsident